

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 10. Mai 2012

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, c, f, k, l, m, n, o, r und s, Nummer 7 und Nummer 9, des § 6a Absatz 2 sowie des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) auch in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, bb und cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe l und m durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1124), § 6a Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) sowie § 26a geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 5a und 6 in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6 Absatz 2a durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 und des § 39 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen § 38 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 60 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 39 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hinsichtlich des § 38 Absatz 2 Satz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 47a wird gestrichen.
 - b) Die Zeile zu § 47d wird wie folgt gefasst:

„§ 47d Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch“.

*) Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/48/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. L 173 vom 8.7.2010, S. 47).

- c) Nach der Zeile zu § 47d wird folgende neue Zeile zu § 47e eingefügt:
- „§ 47e Genehmigung, Nachrüstung und Nachfüllen von Klimaanlage.“
- d) Nach der Zeile zu Anlage VIII d wird folgende Zeile zu Anlage VIII e eingefügt:
- „Anlage VIII e Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen.“
- e) Die Zeile zu Anlage IX a wird gestrichen.
- 1a. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vor, ist die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis nur zulässig, wenn die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 erloschen ist.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erloschen, so darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden oder dessen Inbetriebnahme durch den Halter angeordnet oder zugelassen werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 zulässig.“
- bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- 1b. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:
- „Dem Gutachten ist eine Anlage beizufügen, in der die technischen Vorschriften angegeben sind, auf deren Grundlage dem Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. In den Fällen des § 19 Absatz 2 sind in dieser Anlage zusätzlich die Änderungen darzustellen, die zum Erlöschen der früheren Betriebserlaubnis geführt haben.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vor, ist eine Begutachtung nur zulässig, wenn die Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 2 erloschen ist.“
2. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn die Vorschriften der Anlage VIII eingehalten sind.“
- b) Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle oder dem HU-Code und der Kennnummer der untersuchenden Person oder Stelle,“.
- c) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „neue“ gestrichen.
- d) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „bei allen Maßnahmen zur Prüfung“ durch die Wörter „auf deren Anforderung hin“ ersetzt.
- e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
- „(12) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums, bei Kraftfahrzeugen zusätzlich unter Angabe des Kilometerstandes, im Prüfbuch einzutragen.“
3. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Kraftfahrzeuge, im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens in den Fällen des § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung oder des § 21 den Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen.“
- b) § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 13 wird nach der Angabe „(ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 29)“ das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008“.

c) In Absatz 3a werden nach dem Wort „Mindeststufen“ die Wörter „oder den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008“ eingefügt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Fahrzeuge oder Motoren für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1) fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI (ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen.“

4. § 47a wird aufgehoben.

5. § 47d wird wie folgt gefasst:

„§ 47d

Kohlendioxidemissionen,
Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch

(1) Für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 36), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen sowie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, die durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 geändert worden ist, fallen, sind die Werte für die Kohlendioxidemissionen, den Kraftstoffverbrauch, die Reichweite und den Stromverbrauch gemäß den Anforderungen dieser Vorschriften zu ermitteln.

(2) Bei Nichtvorliegen einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG sowie Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG sind die gemäß den Anforderungen dieser Vorschriften ermittelten Werte in einer dem Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs zu übergebenden Bescheinigung anzugeben.“

6. Nach § 47d wird folgender § 47e eingefügt:

„§ 47e

Genehmigung, Nachrüstung
und Nachfüllen von Klimaanlage

Kraftfahrzeuge mit Klimaanlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12) und der Verordnung (EG) Nr. 706/2007 der Kommission vom 21. Juni 2007 zur Festlegung von Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und eines harmonisierten Verfahrens für die Messung von Leckagen aus bestimmten Klimaanlagen nach der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 33) fallen, haben mit Wirkung vom 1. Juni 2012 den Vorschriften dieser Verordnung zu entsprechen.“

7. § 69a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder als Halter dessen Inbetriebnahme anordnet oder zulässt,“.

b) In Absatz 5 wird die Nummer 5b aufgehoben.

8. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zu den nachstehend bezeichneten Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. § 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger)

ist anzuwenden ab dem 1. Juli 2012. Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung. Anlässlich von Hauptuntersuchungen sind die auf den vorderen Kennzeichen nach den bis einschließlich 31. Dezember 2009 geltenden Vorschriften des § 47a Absatz 3 und 5 angebrachten Plaketten von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zu entfernen.

2. § 47 Absatz 1a (Abgasemissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6))

ist hinsichtlich der Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung ab dem 1. Juni 2012 entsprechend der in der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 in Anhang I, Anlage 6, Tabelle 1, Spalte 7 („Einführungszeitpunkt Neufahrzeuge“) genannten Termine anzuwenden.

3. § 47 Absatz 6a (Abgasemissionen schwerer Nutzfahrzeuge nach Richtlinie 2005/55/EG)

ist hinsichtlich der Vorschriften der Richtlinien 2005/55/EG und 2005/78/EG für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung ab dem 1. Juni 2012 entsprechend den in Artikel 2 Absatz 6 und 8 genannten Terminen anzuwenden. Des Weiteren gelten für diese Fahrzeuge:

- a) Die Anforderungen zur Gewährleistung der vollen Wirkung der Vorkehrungen für die Minderung der NO_x-Emissionen, gemäß der Nummern 6.5.3, 6.5.4 und 6.5.5 der Richtlinie 2006/51/EG, sind ab dem 1. Juni 2012 für von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.
- b) Die Änderungen der Richtlinie 2008/74/EG sind ab dem 1. Juni 2012 für von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.

4. § 47 Absatz 8c (Abgasemissionen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen)

ist für Fahrzeuge, die mit einer Einzelgenehmigung erstmals in den Verkehr kommen, wie folgt anzuwenden:

- a) Spätestens ab den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen. Bei Fahrzeugen, die mit Motoren ausgerüstet sind, deren Herstellungsdatum vor den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/25/EG genannten Terminen liegt, wird für jede Kategorie der Zeitpunkt für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge um zwei Jahre verlängert. Diese Verlängerung der Termine gilt für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung, Allgemeinen Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung.
- b) Spätestens ab dem 1. Juni 2012 entsprechend der in Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2000/25/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/13/EG genannten Termine. Die in Artikel 4 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2000/25/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/13/EG genannten Verlängerungen der Termine um zwei Jahre gelten für Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung, Allgemeinen

Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung.

Für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die vor den genannten Terminen erstmals in den Verkehr kamen, bleibt § 47 Absatz 8c in der vor dem 1. Juni 2012 geltenden Fassung anwendbar.

5. § 47d (Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch)

ist für Fahrzeuge, die mit einer Einzelgenehmigung erstmals in den Verkehr kommen, anzuwenden. Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juni 2012 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 47d einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Absatz 2 in der vor dem 1. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden. Die Vorschriften der Richtlinie 2004/3/EG treten am 17. Mai 2012 in Kraft. Die Vorschriften der Richtlinie 80/1268/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen der Buchstaben a bis e, treten mit Wirkung vom 2. Januar 2013 außer Kraft.

6. § 47e (Genehmigung, Nachrüstung und Nachfüllen von Klimaanlage)

ist wie folgt anzuwenden:

- a) In Fahrzeuge, für die eine Typgenehmigung ab dem 1. Januar 2011 erteilt wurde, darf ab dem 1. Juni 2012 eine Klimaanlage, die darauf ausgelegt ist, fluorierte Treibhausgase mit einem global warming potential-Wert (GWP-Wert*) über 150 zu enthalten, nicht mehr nachträglich eingebaut werden.
- b) Klimaanlage, die in Fahrzeuge eingebaut sind, für die ab dem 1. Januar 2011 eine Typgenehmigung erteilt wurde, dürfen nicht mit fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP-Wert von über 150 befüllt werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 dürfen Klimaanlage in sämtlichen Fahrzeugen nicht mehr mit fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP-Wert über 150 befüllt werden; hiervon ausgenommen ist das Nachfüllen von diese Gase enthaltenden Klimaanlage, die vor diesem Zeitpunkt in Fahrzeuge eingebaut worden sind.
- c) Fahrzeuge mit einer Einzelgenehmigung, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals in den Verkehr gebracht werden sollen, ist die Zulassung zu verweigern, wenn deren Klimaanlage mit einem fluorierten Treibhausgas mit einem GWP-Wert über 150 befüllt sind. Bei Fahrzeugen mit einer Einzelgenehmigung, die vor dem 1. Januar 2017 erstmals in den Verkehr kommen sollen und deren Klimaanlage mit einem fluorierten Treibhausgas mit einem GWP-Wert über 150 befüllt sind, findet der Nach-

*) Treibhauspotenzial-Wert.

- weis der Leckagerate gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 706/2007 keine Anwendung.
- 6a. § 57a Absatz 1 (Fahrtschreiber)
tritt außer Kraft am 1. Januar 2013 für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge.
7. Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge)
ist ab dem 1. Juli 2012 anzuwenden. Abweichend von Satz 1
- a) können Fahrzeughalter, die bis zum 1. Juni 1998 nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung
- aa) von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit waren und diese selbst durchführten, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung, oder
- bb) Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen bis zum 1. Dezember 1999 und ab diesem Datum Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie hierfür nach Anlage VIIIc anerkannt sind,
- b) können Untersuchungen durch Kraftfahrzeugwerkstätten, die bis zum 1. Juni 1998 nach den Vorschriften von Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anerkannt waren, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung,
- c) ist bei der Durchführung der Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen, die ab dem 1. April 2006 erstmals in den Verkehr kamen, ab dem 1. Juli 2012 die Einhaltung der Vorgaben in der Form von Systemdaten und
- aa) für Fahrzeuge der Klasse M₂, M₃, N₂ und N₃ entsprechend Anlage XXIX, die ab dem 1. Januar 2014 erstmals in den Verkehr kommen und
- bb) für Fahrzeuge der Klasse O₄ entsprechend Anlage XXIX, die ab dem 1. Januar 2015 erstmals in den Verkehr kommen,
die Einhaltung der Vorgaben nach Nummer 2 Anlage VIIIe zu prüfen.
8. Anlage VIIIa (Durchführung der Hauptuntersuchung)
ist ab dem 1. Juli 2012 anzuwenden. Ausgenommen von den Vorschriften der Nummer 1 Satz 4 und der Nummer 2 und 3 gilt für Fahrzeuge, die
- a) vor dem 1. April 2006 erstmals in den Verkehr kamen, Anlage VIIIa in der bis zu diesem Datum geltenden Fassung,
- b) vom 1. April 2006 bis zum 30. Juni 2012 erstmals in den Verkehr kommen, Anlage VIIIa in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung.
- Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften
- a) von Nummer 4.3 und 4.4 für Fahrzeuge der Klasse M₁ und N₁ sowie von Nummer 4.1 für Fahrzeuge der Klasse M₂, M₃, N₂ und N₃ entsprechend Anlage XXIX, die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in den Verkehr kommen, ab diesem Datum,
- b) von Nummer 4.2 für Fahrzeuge der Klasse M₁ und N₁ sowie von Nummer 4.3 und 4.4 für Fahrzeuge der Klasse M₂, M₃, N₂ und N₃ entsprechend Anlage XXIX, die ab dem 1. Januar 2014 erstmals in den Verkehr kommen, ab diesem Datum und
- c) von Nummer 4.2 für Fahrzeuge der Klasse M₂, M₃, N₂ und N₃ sowie von den Nummern 4.1 bis 4.4 für Fahrzeuge der Klasse O entsprechend Anlage XXIX, die ab dem 1. Januar 2015 erstmals in den Verkehr kommen, ab diesem Datum
jeweils spätestens anzuwenden.
9. Anlage VIIIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen)
ist ab dem 1. Juli 2012 anzuwenden. Bis zu diesem Datum gilt Anlage VIIIId in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 ist eine Ausstattung mit Einrichtung zur Prüfung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle nach Nummer 25 der Tabelle zu Nummer 3 der Anlage VIIIId ab dem 1. Januar 2013 vorzunehmen.
10. Anlage VIIIe (Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen)
ist ab dem 1. Juli 2012 anzuwenden.“

9. Die Anlage VIII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„1.2.1 Bei einer Hauptuntersuchung werden die Fahrzeuge nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den im Verkehrsblatt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden dazu bekannt gemachten Richtlinien auf ihre Verkehrssicherheit, ihre Umweltverträglichkeit sowie auf Einhaltung der für sie geltenden Bau- und Wirkvorschriften untersucht.“

b) Nummer 1.2.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „4.8.2.2“ durch die Angabe „6.8.2.2“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4.8.2.1“ durch die Angabe „6.8.2.1“ ersetzt.

c) Nummer 1.2.1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2.1.2 Vom Untersuchungspunkt Motormanagement-/Abgasreinigungssystem der Anlage VIIIa Nummer 6.8.2 sind ausgenommen:

1.2.1.2.1 Kraftfahrzeuge mit

1.2.1.2.1.1 Fremdzündungsmotor, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h haben oder die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind oder die drei Räder und eine zulässige Gesamtmasse von weniger als 400 kg haben,

1.2.1.2.1.2 Kompressionszündungsmotor, die weniger als vier Räder oder eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben oder die vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

1.2.1.2.2 Krafträder sowie dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L3e, L4e, L5e und L7e nach Abschnitt 2 der Anlage XXIX, die vor dem 1. Januar 1989 in den Verkehr gekommen sind,

1.2.1.2.3 land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,

1.2.1.2.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmale von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen, und Stapler.“

d) In Nummer 1.3.1 wird das Wort „ , Auspuffanlage“ gestrichen.

e) Nummer 2.1.2.1.1 wird wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Hauptuntersuchung Monate	Sicherheitsprüfung Monate
„2.1.2.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste oder bei Personenkraftwagen nach Nummer 2.2 bei Wechsel des Halters innerhalb der ersten sieben Monate nach Erstzulassung und durchgeführter Hauptuntersuchung für die zweite Hauptuntersuchung	36	–“.

f) In Nummer 2.1.6.2.1 werden die Wörter „in den ersten 72 Monaten“ durch die Wörter „bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 72 Monaten“ ersetzt.

g) In Nummer 2.2 werden nach der Angabe „Nummer 2.1.2.1“ die Wörter „und an Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t nach Nummer 2.1.4.1“ eingefügt.

h) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Begutachtung nach § 21.“ durch die Wörter „der Begutachtung nach § 21 oder einer Hauptuntersuchung (§ 14 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).“ ersetzt.

i) In Nummer 2.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat und Jahr der letzten Hauptuntersuchung.“

j) Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungszeitraum“ durch das Wort „Betriebszeitraum“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- k) Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch einen entsprechenden Vermerk der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I und durch Entstempelung des Kennzeichens außer Betrieb gesetzt worden sind.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- l) Nummer 3.1.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „4.8.2“ durch die Angabe „6.8.2“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Untersuchung darf frühestens zwei Monate vor der Durchführung der Hauptuntersuchung durchgeführt werden.“
- m) In Nummer 3.1.1.2 Satz 1 wird die Angabe „4.8.5“ durch die Angabe „6.8.5“ ersetzt.
- n) In Nummer 3.1.4.5 Satz 1 werden die Wörter „längstens während seines Aufenthalts in der Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „längstens während eines Kalendertages“ ersetzt.
- o) Nummer 3.1.5 wird durch folgende Nummern 3.1.5 und 3.1.6 ersetzt:
- „3.1.5 Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind fälschungsschwerend auszuführen oder müssen einen HU-Code aufweisen.
- 3.1.5.1 Die Untersuchungsberichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- 3.1.5.1.1 die Untersuchungsart,
- 3.1.5.1.2 das Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs und das Länderkennzeichen „D“,
- 3.1.5.1.3 den Monat und das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- 3.1.5.1.4 den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seines Codes oder seiner Schlüsselnummer,
- 3.1.5.1.5 die Fahrzeugklasse oder die Fahrzeugart sowie den Fahrzeugtyp, die zulässige Gesamtmasse und die Variante und Version oder die Ausführung einschließlich ihrer Codes oder Schlüsselnummern,
- 3.1.5.1.6 die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- 3.1.5.1.7 den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- 3.1.5.1.8 den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- 3.1.5.1.9 das Datum und den Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung,
- 3.1.5.1.10 die Uhrzeit des Endes der Untersuchung sowie bei Untersuchungen nach Nummer 3.1.4.5 die Uhrzeit der Feststellung der Mängelbeseitigung,
- 3.1.5.1.11 den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,
- 3.1.5.1.12 die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen sowie die Angaben nach Nummer 3.5 der Anlage VIII d,
- 3.1.5.1.13 den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,
- 3.1.5.1.14 anlässlich der Hauptuntersuchung festgestellte Mängel und ihre Einstufung,
- 3.1.5.1.15 Dokumentation der gemessenen Bezugswerte (Referenzwerte, Druckwerte, Betätigungskräfte) oder, wenn diese nicht vorliegen, die Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse und die daraus ermittelten Abbremsungen,
- 3.1.5.1.16 die Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,
- 3.1.5.1.17 die Anordnung der Wiedervorführpflicht,
- 3.1.5.1.18 Entgelte/Gebühren,
- 3.1.5.1.19 die Kontrollnummer der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt, wenn diese die Untersuchung nach Nummer 1.2.1.1 durchgeführt hat und das Datum der Untersuchung,
- 3.1.5.1.20 für Krafträder: Messdrehzahl und Standgeräuschvergleichswert von Standgeräuschmessungen.
- 3.1.5.2 Folgende Daten müssen gelöscht werden, es sei denn, dass der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen:
- 3.1.5.2.1 Zweitschriften der Untersuchungsberichte nach § 29 Absatz 10 Satz 3 auch bei elektronischer Speicherung nach der in Nummer 3.1.5.2.2 Satz 2 genannten Zeitdauer oder

- 3.1.5.2.2 die unter den Nummern 3.1.5.1.2, 3.1.5.1.6 und 3.1.5.1.12 aufgeführten Daten unverzüglich nach der Speicherung der Zweitschriften der Untersuchungsberichte.
Die Zeitdauer umfasst den für das Fahrzeug vorgeschriebenen Zeitabstand der Hauptuntersuchungen, gerechnet vom Monat der Ausstellung des Untersuchungsberichts, verlängert um drei Monate.
- 3.1.6 Im Untersuchungsbericht können auch Hinweise der aaSoP oder PI aufgenommen werden, durch die auf sich in der Zukunft abzeichnende Mängel durch Verschleiß, Korrosion oder andere Umstände hingewiesen wird. Darüber hinausgehende Angaben sind zulässig.“
- p) Nummer 3.2.5 wird wie folgt gefasst:
- „3.2.5 Prüfprotokolle über Sicherheitsprüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster fälschungsschwerend auszuführen.
- 3.2.5.1 Die Prüfprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- 3.2.5.1.1 die Prüfungsart,
- 3.2.5.1.2 das Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- 3.2.5.1.3 Monat und Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- 3.2.5.1.4 den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seines Codes oder seiner Schlüsselnummer,
- 3.2.5.1.5 die Fahrzeugklasse oder Fahrzeugart sowie den Fahrzeugtyp und die Variante und Version oder die Ausführung einschließlich ihrer Codes oder Schlüsselnummern,
- 3.2.5.1.6 die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- 3.2.5.1.7 den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- 3.2.5.1.8 den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- 3.2.5.1.9 das Datum und die Uhrzeit der Sicherheitsprüfung,
- 3.2.5.1.10 den Namen, die Anschrift und den Prüfort oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
- 3.2.5.1.11 die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Prüfung verantwortlichen aaSoP oder PI sowie die Angaben nach Nummer 3.5 der Anlage VIIIId,
- 3.2.5.1.12 den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
- 3.2.5.1.13 Entgelte, Gebühren,
- 3.2.5.2.14 anlässlich der Sicherheitsprüfung festgestellte Mängel,
- 3.2.5.2.15 Dokumentation der gemessenen Bezugswerte (Referenzwerte, Druckwerte, Betätigungskräfte) oder, wenn diese nicht vorliegen, die Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse und die daraus ermittelten Abbremsungen,
- 3.2.5.1.16 die Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
- 3.2.5.1.17 die Anordnung der Wiedervorführpflicht.
- 3.2.5.2 Folgende Daten müssen gelöscht werden, es sei denn, dass der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen:
- 3.2.5.2.1 Zweitschriften der Prüfprotokolle nach § 29 Absatz 10 Satz 3 auch bei elektronischer Speicherung nach der in Nummer 3.2.5.2.2 Satz 2 genannten Zeitdauer oder
- 3.2.5.2.2 die unter den Nummern 3.2.5.1.2, 3.2.5.1.6 und 3.2.5.1.11 aufgeführten Daten unverzüglich nach der Speicherung der Zweitschriften der Prüfprotokolle. Die Zeitdauer umfasst den für das Fahrzeug vorgeschriebenen Zeitabstand der Sicherheitsprüfungen, gerechnet vom Monat der Ausstellung des Prüfprotokolls, verlängert um drei Monate.“
10. Die Anlagen VIIIa und VIIIe erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassungen.
11. Die Anlage VIIIb wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.1b wird wie folgt gefasst:
- „2.1b sie für die gesamte Überwachungsorganisation ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2004 entspricht, deren Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachzuweisen ist,“.

b) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 auf Grund der personellen und sachlichen Ausstattung zu erwarten ist, dass die Überwachungsorganisation die HU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß, gleichmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Vorgaben durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen sowie qualitätssichernde Maßnahmen innerhalb der Überwachungsorganisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig im „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Absatz 3 und § 29 StVZO (AKE)“ nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien auszutauschen,“.

c) In den Nummern 1, 2.5, 2.6, 3, 3.6, 3.9, 3.10, 4.1, 5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7, 9.1.2 und 9.3 wird die Angabe „ , AU“ gestrichen.

d) In Nummer 3.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

12. Die Anlage VIIIc wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Antragsteller, die zur Vertretung berufenen Personen sowie verantwortliche Personen für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK müssen ein Führungszeugnis sowie für die Durchführung der SP zusätzlich einen Auszug aus dem Verkehrszentralregister vorlegen.“

b) In Nummer 2.3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und/oder Prüfbescheinigungen“ gestrichen.

c) In Nummer 2.4.1.1 werden die Wörter „Land- und Baumaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik“ ersetzt.

d) In Nummer 2.5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Diesen Prüfungsabschlüssen steht gleich der Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Bachelor, Master oder der staatlich geprüfte Techniker jeweils der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik, sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in den unter Nummer 2.4.1.1, Nummer 2.4.2.1 oder Nummer 2.4.3.1 genannten Ausbildungsberufen nachgewiesen werden kann.“

13. Die Anlage VIII d wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Prüfstützpunkte

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebs, dazu zählen auch Kraftfahrzeugwerkstätten zur Betreuung eines Fuhrparks, der entsprechend Nummer 2.2 der Anlage VIIIc geeignet und rechtlich befugt ist, festgestellte Mängel nach Maßgabe von Nummer 3.1.4.5 der Anlage VIII zu beheben, HU und/oder SP und/oder AU und/oder AUK und/oder GWP durchgeführt.“

b) In Nummer 3.2 Satz 1 werden die Wörter „Vorschriften ist“ durch die Wörter „Vorschriften oder Herstellervorgaben für die Kalibrierung sind“ ersetzt.

c) In Nummer 3.3 Satz 1 werden die Wörter „nach den Nummern 21, 22 und 23 der Tabelle“ durch die Wörter „nach den Nummern 20, 21 und 22 der Tabelle“ und die Wörter „nach den Nummern 4.8.2.1 und 4.8.2.2 der Anlage VIIIa“ durch die Wörter „nach den Nummern 6.8.2.1 und 6.8.2.2 der Anlage VIIIa“ ersetzt.

d) In Nummer 3.4 werden nach der Angabe „Nummer 3.3“ die Wörter „und das Datum, ab dem diese Softwareversionen spätestens anzuwenden sind,“ eingefügt.

e) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 eingefügt:

„3.5 Die erforderlichen Vorgaben nach Anlage VIIIe für Einrichtungen nach Nummer 25 der Tabelle müssen dem jeweils aktuellen Stand entsprechen. Die Vorgaben müssen spätestens sechs Wochen nach Bereitstellung durch die Zentrale Stelle bei den Untersuchungen und Prüfungen angewendet werden. Es ist sicherzustellen, dass die jeweils angewendete Software der Einrichtung nach Nummer 25 der Tabelle mit dem letzten Aktualisierungsstand gekennzeichnet und auf dem Untersuchungsbericht und Prüfprotokoll (§ 29 Absatz 9) angegeben wird.“

f) In Nummer 4.1 wird die Angabe „Nummern 5, 6, 11, 13 bis 16 und 18“ durch die Angabe „Nummern 5, 6, 10, 12 bis 15 und 17 bis 26“ ersetzt.

g) Die Tabelle zu Nummer 3 am Ende der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen, Mess- und Prüfgeräte zu Nummer 3

Untersuchungsstellen/ Anforderungen	1 Prüfstellen	2 Prüfstützpunkte	3 Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von			7 GWP
				4 SP	5 AU	6 AUK	
1. Grundstück	Lage und Größe müssen ordnungsgemäße HU/AU/SP an zu erwartender Zahl von Fahrzeugen gewährleisten.	Muss so beschaffen sein, dass Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen.	Geeigneter Platz zur Durchführung einer HU/AU/SP an mindestens einem Fahrzeug muss vorhanden sein.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.
2. Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muss fest-eingebaute Prüferichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüfgassen und deren Ausrüstung. Die Länge und Höhe wird durch den Einbau der jeweiligen Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Platz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z. B. nur Fahrzeuge bis zu einer bestimmten zul. Gesamtmasse).	-	Ausreichend bemessene Halle oder geschlossener Prüf-raum. Die Größe richtet sich nach der Art der zu untersuchenden Kraftfahrzeuge entsprechend der Anerkennung (z. B. nur Fahrzeuge bis zu einer bestimmten zul. Gesamtmasse).	Geeigneter und geschlossener Prüf-raum, wo mindestens ein Kraft-rad untersucht werden kann.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Platz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z. B. nur Fahrzeuge bis zu einer bestimmten zul. Gesamtmasse).	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Platz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z. B. nur Fahrzeuge bis zu einer bestimmten zul. Gesamtmasse).
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Freiheben der Achsen oder Spieldektoren	X	X	X jedoch entbehrlich, sofern nur Fahrzeuge mit $V_{max/zul.} \leq 40$ km/h untersucht werden.	X	-	-	X jedoch ohne Einrichtung zum Freiheben der Achsen oder Spieldektoren.
4. Ortsfester Bremsprüfstand	X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	-	-	-
5. Schreibendes Bremsmessgerät	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	-	-	-
6. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	-	-	-

Untersuchungsstellen/ Anforderungen	1 Prüfstellen	2 Prüfstützpunkte	3 Prüfplätze	Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von				7
				4 SP	5 AU	6 AUK	GWP	
7. Druckluftbeschaffungs- anlage ausreichender Größe und Leistung	-	-	-	X	-	-	-	-
8. Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze (Prüfung) für Hydraulik- bremsanlagen	-	-	-	X ⁽⁴⁾	-	-	-	-
9. Mess- und Prüfgeräte								
9.1 zur Prüfung einzelner Bremsaggregate und Bremsventile	-	-	-	X ⁽⁶⁾	-	-	-	-
9.2 zur Prüfung des Luftpessers	-	-	-	X ⁽⁶⁾	-	-	-	-
10. Bandmaß oder anderes Längenmessmittel (≥ 20 m), Zeitmesser	X	X	X	Nur Zeitmesser	-	-	-	-
11. Scheinwerferinstell- prüfgerät und ebene Fläche für die Aufstel- lung des Fahrzeugs	X	X	X ⁽⁶⁾	-	-	-	-	-
12. Prüfgerät für die elek- trischen Verbindungs- einrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	X	X	X	-	-	-	-	-
13. Lehren für die Über- prüfung von Zugösen und Bolzen der An- hängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln	X ⁽⁷⁾ X ⁽⁷⁾ X ⁽⁷⁾ X	-	-	-	-			
14. Messgeräte zur Mes- sung der Spitzenkraft nach Anhang V der Richtlinie 2001/85/EG	X ⁽⁸⁾	X ⁽⁸⁾	X ⁽⁸⁾	X ⁽⁸⁾	-	-	-	-

Untersuchungsstellen/ Anforderungen	1 Prüfstellen	2 Prüfstützpunkte	3 Prüfplätze	4 Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von			7 GWP
				4 SP	5 AU	6 AUK	
15. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern	X ⁽⁹⁾	X ⁽⁹⁾	X ⁽⁹⁾	-	-	-	-
16. Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	-	-	-	X	-	-	-
17. Messgerät zur Ermittlung der Temperatur des Motors	X	X	X	-	X	X	-
18. Geräte zur Prüfung von Schließwinkeln, Zündzeitpunkt und Motor-drehzahl	X ⁽¹⁰⁾	X ⁽¹⁰⁾	X ⁽¹⁰⁾	-	X ⁽¹⁰⁾	X ⁽¹¹⁾	-
19. CO-Abgasmessgerät oder Abgasmessgerät für Fremdzündungs-motoren	X ⁽¹⁰⁾	X ⁽¹⁰⁾	X ⁽¹⁰⁾	-	X ⁽¹⁰⁾	X	-
20. Abgasmessgerät für Fremdzündungs-motoren	X	X	X ⁽¹²⁾	-	X ⁽¹³⁾	-	-
21. Abgasmessgerät für Kompressions-zündungsmotoren	X	X	X ⁽¹²⁾	-	X ⁽¹⁴⁾	X ⁽¹⁵⁾	-
22. Prüf- und Diagnose-gerät zur Prüfung von OBD-Kfz	X	X	X ⁽¹²⁾	-	X	-	-
23. Messgerät für Geräuschmessung	X	X	X	-	-	-	-
24. Prüfmittel für die Gasanlagenprüfung: Lecksuchspray für die zu prüfenden Betriebs-gase (LPG, CNG) zum Auffinden von Gasun-dichtigkeiten	X ⁽¹⁶⁾	X ⁽¹⁶⁾	X ⁽¹⁶⁾	-	-	-	X

Untersuchungsstellen/ Anforderungen	1 Prüfstellen	2 Prüfstützpunkte	3 Prüfplätze	4			5		6	7
				Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von			zur Durchführung von			
				SP	AU	AUK				
25. Einrichtungen für die Systemdatenprüfung und/oder Prüfungen über die elektronische Fahrzeugschnittstelle	X	X	X	X ¹⁷⁾	-	-			-	
26. Fußkräftmessgerät (Bremsanlagen)	X ¹⁹⁾	X ¹⁸⁾	X ¹⁸⁾	X ¹⁸⁾	-	-			-	

Abweichungen nach 4.2:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit $V_{\text{max/zul.}} \leq 40$ km/h geprüft werden oder die nicht auf Bremsenprüfstand geprüft werden können.
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmessgerät nicht erforderlich ist oder Einrichtungen nach 25 vorhanden sind.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 5) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instand gesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 6) Ausstattung entbehrlich, wenn nur Kraftfahrzeuge mit $V_{\text{max/zul.}} \leq 40$ km/h untersucht werden und eine senkrechte Prüffläche und ebene Fläche für die Aufstellung des Fahrzeugs vorhanden ist.
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kraftomnibusse, Anhänger und Sattelanhänger untersucht und geprüft werden.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 22 Fahrgastplätzen untersucht und geprüft werden.
- 9) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sind.
- 10) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die unter den Anwendungsbereich der Nummer 1.2.1 Buchstabe a der Anlage VIII fallen.
- 11) Geräte zur Prüfung von Schließwinkel und Zündzeitpunkt entbehrlich; bordeigene Drehzahlmessgeräte an Kraftträgern sind zulässig.
- 12) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge mit $V_{\text{max/zul.}} \leq 40$ km/h oder die nach Nummer 1.2.1.2 Anlage VIII von der Durchführung der AU befreit sind untersucht werden.
- 13) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Kompressionszündungsmotor angetrieben werden.
- 14) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Fremdzündungsmotor angetrieben werden.
- 15) Jedoch entbehrlich, sofern nur Kraftfahrzeuge untersucht werden, die mit Fremdzündungsmotor angetrieben werden.
- 16) Ausstattung nur erforderlich, wenn GWP durchgeführt werden.
- 17) Ausstattung nur für die Prüfung über die elektronische Schnittstelle erforderlich.
- 18) Ausstattung nur erforderlich, wenn Einrichtungen nach 25 nicht vorhanden sind.
- 19) Ausstattung erforderlich für Prüfstellen der Technischen Prüfstellen.“

14. Die Anlage IXa wird aufgehoben.
15. Die Anlage XIV wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Personenkraftwagen“ die Wörter „im Sinne der EG-Fahrzeugklasse M₁ nach Anlage XXIX,“ eingefügt.
- b) Nummer 3.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG oder deren jeweils danach geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter A (2000) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.“
- c) Nummer 3.1.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG oder deren jeweils danach geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 1 (2005) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.“
- d) Nummer 3.1.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG oder deren jeweils danach geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter B 2 (2008) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder
4. in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, den Vorschriften der Verordnung entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in der Tabelle 1 im Anhang I der Verordnung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.“
- e) Nach Nummer 3.1.5 wird folgende Nummer 3.1.6 eingefügt:
- „3.1.6 Schadstoffklasse S 6
- Zur Schadstoffklasse S 6 gehören Fahrzeuge, die
1. in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1) fallen, den Vorschriften der Verordnung entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in der Tabelle 2 im Anhang I der Verordnung genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder
2. in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/76/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1) fallen, den Vorschriften der Verordnung entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die im Anhang I der Verordnung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- Fahrzeuge, die die Anforderungen der Schadstoffklasse S 6 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 5.“

f) Nummer 3.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG oder deren jeweils danach geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die unter C (EEV) der Tabellen 1 und 2 im Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.“

g) In Nummer 3.4.2 Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1)“ gestrichen.

16. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nach den Bestimmungen zu § 47 Absatz 1 werden folgende Bestimmungen zu § 47 Absatz 1a eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Absatz 1a	<p>Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1),</p> <p>geändert durch</p> <p>a) die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1)</p> <p>b) die Verordnung (EG) Nr. 566/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission über Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 158 vom 16.6.2011, S. 1)</p> <p>und</p> <p>die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1),</p> <p>geändert durch</p> <p>a) die Verordnung (EG) Nr. 566/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission über Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 158 vom 16.6.2011, S. 1).“</p>

b) Den Bestimmungen zu § 47 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Artikel 1 bis 5 Anhang	der Richtlinie 2005/21/EG der Kommission vom 7. März 2005 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 61 vom 8.3.2005, S. 25).“
----------------------------	---

c) Nach den Bestimmungen zu § 47 Absatz 6 werden folgende Bestimmungen zu § 47 Absatz 6a angefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Absatz 6a	Die Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1),

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
	<p>geändert durch</p> <p>a) die Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 zur Änderung, zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt, von Anhang I der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge IV und V der Richtlinie 2005/78/EG hinsichtlich der Anforderungen an Überwachungssysteme emissionsmindernder Einrichtungen zum Einbau in Fahrzeuge und hinsichtlich der Ausnahmen für Gasmotoren (ABl. L 152 vom 7.6.2006, S. 11),</p> <p>b) die Richtlinie 2008/74/EG der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2005/78/EG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 192 vom 19.7.2008, S. 51)</p> <p>und</p> <p>die Richtlinie 2005/78/EG der Kommission vom 14. November 2005 zur Durchführung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung ihrer Anhänge I, II, III, IV und VI (ABl. L 313 vom 29.11.2005, S. 1),</p> <p>geändert durch:</p> <p>a) die Richtlinie 2006/51/EG der Kommission vom 6. Juni 2006 zur Änderung, zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt, von Anhang I der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge IV und V der Richtlinie 2005/78/EG hinsichtlich der Anforderungen an Überwachungssysteme emissionsmindernder Einrichtungen zum Einbau in Fahrzeuge und hinsichtlich der Ausnahmen für Gasmotoren (ABl. L 152 vom 7.6.2006, S. 11),</p> <p>b) die Richtlinie 2008/74/EG der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2005/78/EG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 192 vom 19.7.2008, S. 51).“</p>

d) Die Bestimmungen zu § 47 Absatz 8a werden wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Buchstaben d bis f werden angefügt:

- „d) Richtlinie 2005/30/EG der Kommission vom 22. April 2005 zur Änderung der Richtlinien 97/24/EG und 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 17),
- e) Richtlinie 2006/72/EG der Kommission vom 18. August 2006 zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 43),
- f) Richtlinie 2006/120/EG der Kommission vom 27. November 2006 zur Berichtigung und Änderung der Richtlinie 2005/30/EG zur Änderung der Richtlinien 97/24/EG und 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 16).“

e) In den Bestimmungen zu § 47 Absatz 8c werden nach der Angabe „(ABl. L 173 vom 17.7.2000, S. 1)“ folgende Wörter eingefügt:

„ , geändert durch die

- a) Richtlinie 2005/13/EG der Kommission vom 21. Februar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 35),
- b) Richtlinie 2010/22/EU der Kommission vom 15. März 2010 zur Anpassung der Richtlinien 80/720/EWG, 86/298/EWG, 86/415/EWG und 87/402/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/25/EG und 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen an den technischen Fortschritt (ABl. L 91 vom 10.4.2010, S. 1).“

f) Die Bestimmungen zu § 47d werden wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Richtlinie 2004/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 80/1268/EWG des Rates im Hinblick auf die Messung der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen der Klasse N₁ (ABl. L 49 vom 19.2.2004, S 36).“

cc) Folgende Wörter werden angefügt:

„Artikel 5 Absatz 3e	der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1) und
Artikel 3 Absatz 3 Anhang XII	der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).“

g) Nach den Bestimmungen zu § 47d werden folgende Bestimmungen zu § 47e eingefügt:

Zur Vorschrift des/der	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47e	Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12)
	und
	Verordnung (EG) Nr. 706/2007 der Kommission vom 21. Juni 2007 zur Festlegung von Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und eines harmonisierten Verfahrens für die Messung von Leckagen aus bestimmten Klimaanlage nach der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 33).“

Artikel 2
Änderung der
Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 189.3.2 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„189a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war und dadurch die Verkehrssicherheit oder die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Abs. 5 Satz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 1a	
189a.1	– bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		270 €
189a.2	– bei anderen als in Nummer 189.1a genannten Fahrzeugen		135 €“.

2. In der laufenden Nummer 214 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeug“ die Wörter „oder Kraftfahrzeug mit Anhänger“ eingefügt.
3. Nach der laufenden Nummer 214.2 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
214a	„Erlöschen der Betriebserlaubnis Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Verkehrssicherheit oder die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Abs. 5 Satz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 1a	
241a.1	Einen Lastkraftwagen oder Kraftomnibus		180 €
214a.2	Ein anderes als in Nummer 214a.1 genanntes Fahrzeug		90 €“.

4. Nummer 218 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In § 16 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.“

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In der Gebührennummer 413 wird die Überschrift von Spalte 5 wie folgt gefasst:
„Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO^{3)4)5)6)7)8)“.}
- b) Folgende Fußnote ⁸⁾ wird angefügt:

⁸⁾ Wird eine Hauptuntersuchung nach Nummer 2.2 der Anlage VIIIa StVZO nach Überschreitung des Vorführtermins um mehr als zwei Monate an einem Fahrzeug durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für die Hauptuntersuchung (Spalte 5) zuzüglich dem 0,2-Fachen dieser Gebühr zu bilden.“

Artikel 4a

Aufhebung von Vorschriften

Artikel 6 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. Mai 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10**Anlage VIIIa**

(zu § 29 Absatz 1 und 3, Anlage VIII Nummer 1.2)

Durchführung der Hauptuntersuchung**1 Durchführung und Gegenstand der Hauptuntersuchung**

Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) hat der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im Folgenden als aaSoP bezeichnet) oder der von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betraute Prüflingenieur (im Folgenden als PI bezeichnet) die Einhaltung

1. der für diese Untersuchung geltenden Vorschriften des § 29 und der Anlage VIII sowie
 2. der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien
- oder, soweit solche nicht vorliegen,
3. diesbezüglicher Vorgaben nach Nummer 2 der Anlage VIII für die Pflicht- und Ergänzungsuntersuchungen
- zu überprüfen.

Zusätzlich müssen bei der Durchführung der HU Prüfhinweise befolgt werden, die vom „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Absatz 3 und § 29 StVZO“ (AKE) erarbeitet, bereitgestellt und den betroffenen Fahrzeugherstellern oder -importeuren mitgeteilt wurden.

Die Durchführung der HU erstreckt sich auf das Fahrzeug mit den unter den Nummern 6.1 bis 6.10 aufgeführten Bauteilen und Systemen. Bei Fahrzeugen mit eigener Bremsanlage hat die HU zum Beginn zur Konditionierung und Prüfung der Fahrzeuge eine kurze Fahrt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 km/h zu beinhalten.

2 Umfang der Hauptuntersuchung

Die Entscheidung, ob zusätzlich zur Pflichtuntersuchung auch eine Ergänzungsuntersuchung durchzuführen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des aaSoP oder PI; jedoch muss unter Beachtung von Nummer 1

- 2.1 die HU mindestens die unter den Nummern 6.1 bis 6.10 vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen umfassen; wurde die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems als eigenständiger Teil nach Maßgabe der Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII durchgeführt, verringert sich für den aaSoP oder PI der Umfang der von ihm durchzuführenden Pflichtuntersuchungen um diesen eigenständigen Teil,
- 2.2 der aaSoP oder PI zusätzlich Ergänzungsuntersuchungen durchführen, wenn auf Grund des Zustandes oder des Alters des Fahrzeugs, Bauteils oder Systems die Vermutung besteht, dass bei den entsprechenden Untersuchungspunkten eine über die Pflichtuntersuchung hinausgehende vertiefte Untersuchung erforderlich ist. Dabei sind die unter den Nummern 6.1 bis 6.10 jeweils zu treffenden Ergänzungsuntersuchungen dann zu erweitern, wenn dies zur Feststellung der Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit und Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs erforderlich ist, sowie bei Überschreitungen des Vorfürtermins zur HU um mehr als zwei Monate. Dies gilt in gleicher Weise, wenn unzulässige technische Änderungen am Fahrzeug, an Bauteilen oder Systemen vermutet werden,
- 2.3 an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich eine SP durchgeführt werden. Der Umfang der HU mindert sich dabei um die Prüfpunkte der zusätzlich durchgeführten SP. In diesem Fall ist vom aaSoP oder PI zusätzlich das Prüfprotokoll über die SP zu erstellen. Die Vorschriften der Nummer 3.2.2 der Anlage VIII gelten entsprechend.

3 Beurteilung der bei Hauptuntersuchungen festgestellten Mängel und deren Weitergabe

- 3.1 Werden bei HU an Fahrzeugen Mängel nach Nummer 3.1.4 der Anlage VIII festgestellt, sind diese vom aaSoP oder PI zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems als eigenständiger Teil nach Maßgabe von Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII durchgeführt wurde. Die Beurteilung und die Zuordnung der Mängel müssen nach der hierzu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie vorgenommen werden. Die Anwendung der Richtlinie einschließlich der ordnungsgemäßen Beurteilung der Fahrzeuge durch die aaSoP/PI haben die Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen sicherzustellen.
- 3.2 Die bei den HU festgestellten Mängel und/oder festgestellte Ausbauten von sicherheits- oder umweltrelevanten Fahrzeugeinrichtungen sowie Rückrüstungen oder Hochrüstungen der Fahrzeuge bezogen auf einen zum Zeitpunkt des erstmals in den Verkehr kommenden Vorschriftenstandes sind von den Technischen Prüfstellen und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen der Zentralen Stelle nach Anlage VIII und einer hierzu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie mindestens halbjährlich zu melden.

4 Untersuchungskriterien

Das Fahrzeug ist hinsichtlich der Ausführung, des Zustandes, der Funktion und der Wirkung seiner Bauteile und Systeme zu untersuchen.

- 4.1 Die Untersuchung der Ausführung hat visuell und/oder elektronisch – auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle – auf
 - 4.1.1 eine vorgegebene Gestaltung,
 - 4.1.2 eine vorgegebene Anbringung/Anzahl,
 - 4.1.3 eine vorgegebene Schaltung (Verbauprüfung),
 - 4.1.4 eine erforderliche Kennzeichnung (Identifizierung) zu erfolgen.
- 4.2 Die Untersuchung des Zustandes hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch – auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle – auf
 - 4.2.1 Beschädigung, Korrosion und Alterung,
 - 4.2.2 übermäßigen Verschleiß und übermäßiges Spiel,
 - 4.2.3 sachgemäße Befestigung, Sicherung, Montage und Verlegung,
 - 4.2.4 Freigängigkeit und Leichtgängigkeit zu erfolgen.
- 4.3 Die Untersuchung der Funktion hat visuell und/oder manuell und/oder elektronisch – auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle – zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob nach der Betätigung von Pedalen, Hebeln, Schaltern oder sonstigen Bedienungseinrichtungen, die einen Vorgang auslösen, dieser Vorgang zeitlich und funktionell richtig abläuft.
- 4.4 Die Untersuchung der Wirkung ist eine messtechnische Untersuchung – die auch Rechenvorgänge impliziert – eines Bauteils oder Systems auf Einhalten oder Erreichen von vorgegebenen Grenzwerten; sie kann auch über die elektronische Fahrzeugschnittstelle erfolgen.

5 Anforderungen an die Durchführung der Untersuchung

Die Durchführung der Untersuchung hat zerstörungsfrei und ohne Ausbau von Fahrzeugeinrichtungen und -teilen zu erfolgen.

Bei Untersuchungen über die elektronische Fahrzeugschnittstelle ist sicherzustellen, dass

- 5.1 keine der im elektronischen Ergebnisspeicher abgelegten Einträge geändert oder gelöscht,
- 5.2 keine neuen Einträge im elektronischen Ergebnisspeicher vorgenommen,
- 5.3 die implementierten Diagnosefunktionen nicht beeinträchtigt und
- 5.4 keine sonstigen negativen Beeinträchtigungen der Fahrzeuge oder Fahrzeugeinrichtungen durch die Untersuchung vorgenommen

werden können.

6 Untersuchung

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

6.1 Bremsanlage

Gesamtanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben • Betriebsbremswirkung • Feststellbremswirkung • Gleichmäßigkeit • Funktion der Dauerbremsanlage – <i>Auffälligkeiten</i> • Abstufbarkeit/Zeitverhalten – <i>Auffälligkeiten</i> • Löseverhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbremswirkung • Funktion des automatischen Blockierverhinderers • Dichtheit
Einrichtungen zur Energiebeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> • Füllzeit – <i>Auffälligkeiten</i> 	

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Einrichtungen zur Energiebevorratung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Funktion der Entwässerungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung
Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Auflaufeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung
Steuer- und Regeleinrichtungen (Ventile)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten bei Druckluftbremsanlagen:</i> • Einstellung und Funktion des automatisch lastabhängigen Bremskraftreglers • Funktion der Abreißsicherung • Funktion der selbsttätigen Bremsung • Funktion des Löseventils am Anhänger • Funktion der Drucksicherung (bei nicht SP-pflichtigen Fahrzeugen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung • Funktion des Bremskraftverstärkers • Funktion der Drucksicherung
Radbremse/Zuspanneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion der Nachstell-einrichtung • Einstellung • Ausführung
Prüfeinrichtungen und Prüfan-schlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	

6.2 Lenkanlage

Gesamtanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
Betätigungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion der Lenkanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Lenkkräfte – <i>Auffälligkeit, Zulässigkeit</i>
Übertragungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Einstellung
Lenkhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Dichtheit
Lenkungsdämpfer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand 	

6.3 Sichtverhältnisse

Gesamtsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
Scheiben	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Beeinträchtigung des Sicht-feldes 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i>

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Rückspiegel	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung, Anzahl – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Beeinträchtigung der Sicht
Scheibenwischer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Scheibenwaschanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	

6.4 Lichttechnische Einrichtungen und andere Teile der elektrischen Anlage

Gesamtsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
--------------	---	--

6.4.1 Aktive lichttechnische Einrichtungen

Scheinwerfer und Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Anzahl – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion • Einstellung der Scheinwerfer 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüfzeichen • Blinkfrequenz von Fahrtrichtungsanzeiger und Warmblinkanlage • Anbaumaße und Sichtwinkel – <i>Zulässigkeit</i>
---------------------------	--	---

6.4.2 Passive lichttechnische Einrichtungen

Rückstrahler und retroreflektierende Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Anzahl – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüfzeichen • Anbaumaße und Sichtwinkel – <i>Zulässigkeit</i>
--	--	---

6.4.3 Andere Teile der elektrischen Anlage

elektrische Leitungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Verlegung, Absicherung
Batterien	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
elektrische Verbindungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Anzahl – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion (Kontaktbelegung)
Kontroll- und Warneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

6.5 Achsen, Räder, Reifen, Aufhängungen

Gesamtsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
Achsen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Art und Qualität der Reparaturausführung

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Aufhängung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> (Kraftrad) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Federn, Stabilisator	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i>
pneumatische und hydro- pneumatische Federung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion und Einstellung der Ventile
Schwingungsdämpfer/ Achsdämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Räder	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Reifen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

6.6 Fahrgestell, Rahmen, Aufbau; daran befestigte Teile

Gesamtsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
Rahmen/tragende Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit/Befestigung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Unterrahrschutz/seitliche Schutzvorrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
mechanische Verbindungs- einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion
Stützeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Reserveradhalterung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Heizung (nicht elektrisch und nicht mit Motorkühlmittel als Wärme- quelle)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Prüf- bzw. Austauschfristen • Funktion
Kraftradverkleidung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
andere Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i>
Antrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

6.7 Sonstige Ausstattungen

6.7.1 Ausstattungen für aktive und passive Sicherheit

Sicherheitsgurte oder andere Rückhaltesysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Anzahl, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion
Airbag	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Austauschfrist
Überrollschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
fahrdynamische Systeme mit Eingriff in die Brems-/Lenkanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
sonstige Ausstattungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	

6.7.2 Weitere Ausstattungen

Sicherung gegen unbefugte Benutzung/Diebstahlsicherung/Alarmanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Unterlegkeile	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung, Anzahl, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Einrichtungen für Schallzeichen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Warndreieck/Warnleuchte, Verbandkasten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Geschwindigkeitsmessgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Genauigkeit
Fahrtschreiber/Kontrollgerät	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von Einbauschild und Verplombung • Einhaltung der Prüffrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Geschwindigkeitsbegrenzer	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben • Ausführung, Einbau – <i>Zulässigkeit</i> • Vorhandensein von Prüfbescheinigung bzw. Verplombung • Funktion, falls durchführbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Manipulationssicherheit • Funktion

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Geschwindigkeitsschild(er)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung, Anzahl, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
weitere sicherheitsrelevante Ausstattungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	

6.8 Umweltbelastung

6.8.1 Geräusche

6.8.1.1 Fahrzeuge allgemein

Schalldämpferanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Geräuschentwicklung – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Messung Standgeräusch
Motor/Antrieb/Aufbau/Kapselung	<ul style="list-style-type: none"> • Geräuschentwicklung – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Messung Fahrgeräusch

6.8.1.2 Krafträder

Schalldämpferanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit, Kennzeichnung der Auspuffanlage</i> • Geräuschentwicklung – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Messung Standgeräusch bei nicht nachgewiesener Zulässigkeit • Messung Standgeräusch
Motor/Antrieb/Aufbau/Kapselung	<ul style="list-style-type: none"> • Geräuschentwicklung – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Messung Fahrgeräusch

6.8.2 Abgase

6.8.2.1 Kraftfahrzeuge ohne On-Board-Diagnosesystem (Anlage VIII Nummer 1.2.1.1 Buchstabe b)

schadstoffrelevante Bauteile/ Abgasanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	
Abgasreinigungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Abgasverhalten – <i>Zulässigkeit</i> 	

6.8.2.2 Kraftfahrzeuge mit On-Board-Diagnosesystem (Anlage VIII Nummer 1.2.1.1 Buchstabe a)

schadstoffrelevante Bauteile/ Abgasanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	
--	--	--

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Motormanagement-/ Abgasreinigungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> Abgasverhalten*) – <i>Zulässigkeit</i> OBD-Daten (Modus 01) – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> OBD-Fehlercodes (Modus 03) – <i>Zulässigkeit</i>

6.8.3 Elektromagnetische Verträglichkeit

Zündanlage/andere elektrische und elektronische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> 	
--	--	--

6.8.4 Verlust von Flüssigkeiten

Motor/Antrieb/Lenkanlage/Tank/ Kraftstoffleitungen/Bremsanlage/ Klimaanlage/Batterie	<ul style="list-style-type: none"> Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Zustand Dichtheit
--	--	--

6.8.5 Gasanlagen im Antriebssystem von Kraftfahrzeugen

gesamte Gasanlage	<ul style="list-style-type: none"> Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> Dichtheit 	<ul style="list-style-type: none"> Zustand Kennzeichnungen der Bauteile
-------------------	---	---

6.8.6 Wasserstoffanlagen im Antriebssystem von Kraftfahrzeugen

gesamte Wasserstoffanlage	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Vorgaben 	
---------------------------	---	--

6.8.7 Elektrischer Antrieb von Kraftfahrzeugen

gesamter elektrischer Antrieb	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Vorgaben 	
----------------------------------	---	--

6.8.8 Hybridantrieb von Kraftfahrzeugen

gesamter Antrieb	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Vorgaben 	
------------------	---	--

6.9 Zusätzliche Untersuchungen an Kraftfahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt sind

einzelne Systeme	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Vorgaben 	
------------------	---	--

6.9.1 Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastsitzplätzen

Gesamtsystem	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Vorgaben 	
Ein-, Aus- und Notausstiege	<ul style="list-style-type: none"> Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> Ausführung, Anzahl – <i>Zulässigkeit</i> Funktion der Reversier- einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Zustand Funktion
Hebeeinrichtungen/Hublifte, fremdkraftbetätigte Rampen	<ul style="list-style-type: none"> Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> Zustand Funktion

*) Bei Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor oder Kompressionszündungsmotor, die ab dem 1. Januar 2006 erstmals für den Verkehr zugelassen wurden, kann auf die Messung und Bewertung des Abgasverhaltens verzichtet werden, wenn die Prüfung über das OBD-System ohne Beanstandung bleibt.

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)
Bodenbelag und Trittstufen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Platz für Fahrer und Begleitpersonal	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Sitz-/Steh-/Liegeplätze, Durchgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung, Anzahl – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Übereinstimmung mit Angaben auf Schild
Festhalteeinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung, Anzahl, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i>
Fahrgastverständigungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Innenbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Ziel-/Streckenschild, Liniennummer	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion der Beleuchtungs- einrichtung • Zustand
Unternehmeranschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	
Feuerlöscher	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Prüffrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Brand-/Rauchmelder	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Verbandkästen einschließlich Inhalt und Unterbringung	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

6.9.2 Taxi

Gesamtsystem	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Vorgaben 	
Taxischild/Beleuchtungs- einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Funktion
Fahrzeugfarbe	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> 	
Unternehmeranschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	
Fahrpreisanzeiger	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung • Verplombung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Alarmeinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung – <i>Zulässigkeit</i> • Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

6.9.3 Krankenkraftwagen

Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Inneneinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand

Untersuchungspunkt (Bauteil, System)	Untersuchungskriterium	
	Pflichtuntersuchungen	Ergänzungsuntersuchungen (Beispiele)

6.10 Identifizierung und Einstufung des Fahrzeugs

Fahrzeug-Identifizierungsnummer	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – Übereinstimmung mit den Fahrzeugdokumenten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand
Fabrikschild	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung, Anbringung – <i>Zulässigkeit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit den Fahrzeugdokumenten
Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand – <i>Auffälligkeiten</i> • Ausführung – <i>Auffälligkeiten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit den tatsächlichen Maßen
amtliches Kennzeichen (vorne und hinten)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand • Ausführung 	
Fahrzeugdokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung der Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen 	

Anlage VIIIe

(zu Anlage VIIIa Nummer 1 und 3 sowie Anlage VIIIb Nummer 2.3)

Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen**1 Zweck und Anwendungsbereich**

Vorgaben im Sinne dieser Anlage sind Systemdaten oder Prüfdaten nach Nummer 1, Ziffer 3 der Anlage VIIIa für die ordnungsgemäße Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP).

2 Erstellung, Aufbereitung und Überprüfung von Vorgaben

- 2.1 Vorgaben werden von den Herstellern und Importeuren von Fahrzeugen, Fahrzeugsystemen oder -bauteilen speziell für die wiederkehrende Fahrzeugüberwachung angegeben und von der Zentralen Stelle nach Nummer 4 auf der Grundlage der bei der Homologation oder der Vorlage der Genehmigungsunterlagen oder nach deren Genehmigung entsprechend den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 692/2008, jeweils geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 566/2011 sowie der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 mitzuteilenden technischen Informationen erarbeitet.

Die von den Herstellern und Importeuren angegebenen Vorgaben werden an die Zentrale Stelle übermittelt und von dieser für die Durchführung von HU und SP aufbereitet. Die Angabe der Systeme und die Art der Weitergabe der Vorgaben müssen der dazu im Verkehrsblatt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie entsprechen.

- 2.2 Liegen keine oder unzureichende Vorgaben vor, werden diese im Benehmen mit den Herstellern oder Importeuren von der Zentralen Stelle erarbeitet und aufbereitet. Keine ausreichenden Vorgaben liegen immer dann vor, wenn damit auf Grund vorliegender Erkenntnisse oder Prüferfahrungen eine Aussage nach den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 der Anlage VIII über die Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit oder Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs nicht möglich ist.

- 2.3 Wird bei der Durchführung der HU oder SP an einem Fahrzeug festgestellt, dass eine Untersuchung nach den Vorgaben (Nummer 2.1 oder 2.2) nicht praktikabel ist, sind diese vom „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Absatz 3 und § 29 StVZO“ (AKE) zu prüfen, zu ändern und den Herstellern oder Importeuren im Rahmen des Benehmensprozesses über die Zentrale Stelle mitzuteilen.

3 Weitergabe von Vorgaben

- 3.1 Die von der Zentralen Stelle vorgehaltenen Vorgaben nach Nummer 2 werden auf Anfrage den Technischen Prüfstellen und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen gegen eine in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelte Gebühr oder Entgelt in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Die Zentrale Stelle leitet dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks die für die Durchführung von SP notwendigen Vorgaben zu, die dieser den nach Anlage VIIIc zur Durchführung von SP anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten zur Verfügung stellt. Die Weitergabe der Vorgaben an die nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten muss entsprechend den Bestimmungen der in Nummer 2.1 genannten Richtlinien erfolgen.

- 3.3 Andere Stellen mit amtlicher Anerkennung, die ebenfalls zur Durchführung von HU und/oder SP anerkannt sind oder Untersuchungen nach der Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 12), die durch die Richtlinie 2010/48/EU (ABl. L 173 vom 8.7.2010, S. 47) geändert worden ist, durchführen, erhalten die Vorgaben ebenfalls auf Anfrage zu einem nicht diskriminierenden Entgelt. Dies gilt in gleicher Weise für die Lieferung von Vorgaben an anerkannte Prüfstützpunkte zur Vorbereitung der Fahrzeuge auf die HU und erforderliche Nachuntersuchungen.

4 Zentrale Stelle zur Erstellung, Aufbereitung, Überprüfung und Weitergabe von Vorgaben

- 4.1 Die Technischen Prüfstellen sowie die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen tragen und betreiben zu diesem Zwecke die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Zentrale Stelle. Die Geschäftsordnung der Zentralen Stelle ist dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen und unterliegt hinsichtlich der Regelungen betreffs des Kontrollbeirats nach Nummer 6 seiner Zustimmung. Die Zustimmung bedarf des Benehmens der zuständigen obersten Landesbehörden.

- 4.2 Die Zentrale Stelle darf keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb ausüben. Erzielte Gewinne dürfen nur zweckgebunden und für die Weiterentwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge verwendet werden.

5 Aufsicht über die Zentrale Stelle

Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Zentrale Stelle aus. Die Aufsichtsbehörden können selbst prüfen oder den Kontrollbeirat nach Nummer 6 prüfen lassen, ob insbesondere

- 5.1 die nach dieser Anlage geforderten Voraussetzungen erfüllt sind,
- 5.2 die der Zentralen Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig erfüllt und dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Zentralen Stelle während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und Aufzeichnungen einzusehen.

Die Zentrale Stelle hat die Maßnahmen zu ermöglichen; sie hat die Kosten der Prüfung zu tragen. Die Zentrale Stelle hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörden einen Beauftragten zu bestellen. Dieser ist Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden. Er muss Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Zentrale Stelle abgeben und entgegennehmen können. Er muss weiter die Möglichkeit haben, auf Verlangen Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise der Zentralen Stelle den mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen.

6 Kontrolle über die Zentrale Stelle

Von der Zentralen Stelle wird zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Weitergabe der Vorgaben und Verwaltung der eingegangenen Gebühren oder Entgelte sowie Ausgaben ein Kontrollbeirat eingesetzt. Der Kontrollbeirat setzt sich zusammen aus:

- 6.1 einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
 - 6.2 dem Vorsitzenden des AKE
- und
- 6.3 zwei Vertretern der Länder, die von den zuständigen obersten Landesbehörden dazu bestimmt werden.

7 Entwicklung von Vorgaben

7.1 Technischer Beirat

Für die Weiterentwicklung der regelmäßigen Untersuchung der Fahrzeuge und die Entwicklung von Vorgaben zur Anpassung insbesondere an den technischen Fortschritt sowie im Hinblick auf eine effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung von HU und SP wird von der Zentralen Stelle ein Technischer Beirat eingesetzt. Der Technische Beirat hat eine beratende Funktion.

7.2 Forschung

Zur Überprüfung vorhandener oder zur Erarbeitung neuer Vorgaben kann nach Anhörung des Technischen Beirats und/oder des AKE die Zentrale Stelle durch externe Einrichtungen Forschungsvorhaben durchführen lassen oder selbst durchführen. Derartige Vorhaben bedürfen der Zustimmung durch den Kontrollbeirat.

8 Zweck und Inhalt der Datenübermittlungen, Einschränkungen und Bedingungen

8.1 Übermittlung der Vorgaben an die Zentrale Stelle

Die Hersteller und Importeure von Fahrzeugen, Fahrzeugsystemen oder -bauteilen übermitteln die Vorgaben nach Nummer 2 unter Angabe der vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer an die Zentrale Stelle.

8.2 Bereitstellung von Vorgaben, Prüfhinweisen und Angaben über Hoch- und Rückrüstungen der Fahrzeuge durch die Zentrale Stelle

Die Zentrale Stelle bereitet die Vorgaben, Prüfhinweise und Angaben über Hoch- und Rückrüstungen der Fahrzeuge mit dem Bezug zur vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer aktuell für die Anwendung bei der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge auf und übermittelt diese auf Anfrage an die in Nummer 3 genannten Stellen.

8.3 Übermittlung der Feststellungen bei der technischen Überwachung der Fahrzeuge an die Zentrale Stelle

Die Technischen Prüfstellen und amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen übermitteln die nach Nummer 3.2 der Anlage VIIIa getroffenen Feststellungen mit dem Bezug zur vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer, jedoch ohne Angaben zum Fahrzeughalter, zum Kennzeichen der Fahrzeuge und zur untersuchenden Person halbjährlich an die Zentrale Stelle, die diese auswertet und erforderlichenfalls die nach Nummer 8.2 bereitzustellenden Angaben aktualisiert.

8.4 Übermittlung bestimmter Angaben an das Kraftfahrt-Bundesamt und Bereitstellung der Angaben für andere Stellen

8.4.1 Angaben zur Erstellung einer Fahrleistungsstatistik

8.4.1.1 Zur Erstellung einer Fahrleistungsstatistik für Deutschland übermittelt die Zentrale Stelle die bei den HU festgestellten und nachfolgend aufgeführten Daten der einzelnen Fahrzeuge halbjährlich dem Kraftfahrt-Bundesamt:

8.4.1.1.1 vierstellige KBA-Herstellerschlüsselnummer,

- 8.4.1.1.2 dreistellige KBA-Typschlüsselnummer,
- 8.4.1.1.3 drei- oder fünfstellige Versionsvariantenschlüsselnummer,
- 8.4.1.1.4 vierstellige Fahrzeugklasse und -aufbauart,
- 8.4.1.1.5 Monat und Jahr der Erstzulassung,
- 8.4.1.1.6 Monat und Jahr der HU,
- 8.4.1.1.7 Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen und, soweit vorhanden, bei Anhängern.
- 8.4.1.2 Soweit technische Daten zum vorgeführten Fahrzeug aus den Schlüsselnummern nicht abgeleitet werden können, dürfen durch die Zentrale Stelle folgende zusätzliche Angaben übermittelt werden:
 - 8.4.1.2.1 zulässige Gesamtmasse (kg),
 - 8.4.1.2.2 Nennleistung (kW),
 - 8.4.1.2.3 Hubvolumen (cm³),
 - 8.4.1.2.4 Höchstgeschwindigkeit (km/h),
 - 8.4.1.2.5 Energie- und Antriebsart,
 - 8.4.1.2.6 Emissionsklasse.

Darüber hinaus übermittelt die Zentrale Stelle an das Kraftfahrt-Bundesamt zu jedem einzelnen Fahrzeug die seit der vorangegangenen HU verstrichene Zeit in Tagen sowie die in dieser Zeit gefahrenen Kilometer.

8.4.2 Angaben zur Erstellung einer Mängelstatistik und Veröffentlichung der Statistik

Zur Erstellung einer Statistik über die bei den HU festgestellten Mängel nach Nummer 3.1.4 der Anlage VIII übermittelt die Zentrale Stelle dem Kraftfahrt-Bundesamt halbjährlich zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 8.4.1 die Mängelfeststellungen bezogen auf die in den Nummern 6.1 bis 6.10 der Anlage VIIIa aufgeführten Hauptgruppen der in den Fahrzeugen verbauten Bauteile und Systeme in nicht personenbezogener Form.

Zusätzlich übermittelt die Zentrale Stelle die Bezeichnungen der Untersuchungsstellen nach Nummer 2 der Anlage VIIIId, in denen die HU durchgeführt wurden, sowie die Namen der Bundesländer, in denen die Untersuchungsstellen ihren Sitz haben.

Das Kraftfahrt-Bundesamt erstellt aus den vorstehenden Angaben eine Statistik mit der Zuordnung zu den in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 der Anlage VIII genannten Fahrzeugarten und veröffentlicht diese in nicht personenbezogener Form jährlich.

8.4.3 Übermittlung an andere Stellen

Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt die nach Nummer 8.4.2 zu erstellende Statistik in nicht personenbezogener Form

- 8.4.3.1 halbjährlich dem „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Absatz 3 und § 29 StVZO“ (AKE), der diese auswertet und erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der maßgeblichen Vorschriften erarbeitet,
- 8.4.3.2 auf Anfrage dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Fortschreibung der maßgeblichen Vorschriften und halbjährlich den zuständigen obersten Landesbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten über Technische Prüfstellen und amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen.

8.5 Übermittlung von Angaben zur Entwicklung von Fahrzeugen

Die bei der regelmäßigen technischen Überwachung festgestellten Mängel sowie Hoch- und Rückrüstungen an den Fahrzeugen sind für die Neuentwicklung und für Verbesserungen im Verkehr befindlicher Fahrzeuge zu nutzen. Dazu übermittelt die Zentrale Stelle den Herstellern und Importeuren von Fahrzeugen, Fahrzeugsystemen oder -bauteilen diese Erkenntnisse jeweils für ihre Produkte auf Anfrage. Sofern diese Angaben mit dem Bezug auf die Fahrzeug-Identifizierungsnummer übermittelt werden, muss die Zentrale Stelle durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Fahrzeug-Identifizierungsnummer um mindestens 3 Ziffern am Ende gekürzt ist.

8.6 Übermittlung von Angaben zum Zweck der Unfallforschung

Für die Überprüfung der Ausstattung mit elektronisch gesteuerten sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen verunfallter und stark beschädigter Fahrzeuge am Unfallort kann die Zentrale Stelle auf Anfrage der Bundesanstalt für Straßenwesen Angaben nach Nummer 8.2 für einzelne Fahrzeuge übermitteln. Die Anfragen dürfen nur den Bezug zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer, zur vierstelligen KBA-Herstellerschlüsselnummer und zur dreistelligen KBA-Typschlüsselnummer enthalten.

8.7 Verhinderung des Missbrauchs personenbezogener Daten

Die in den Nummern 8.1 bis 8.6 vorgegebenen Daten dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nur an die jeweils genannten Stellen übermittelt werden.

Bei der Übermittlung von Daten, die im Bezug zur ungekürzten Fahrzeug-Identifizierungsnummer stehen, ist von den übermittelnden und empfangenden Stellen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

8.7.1 ein Zugriff unberechtigter Personen auf diese Daten nicht erfolgen kann,

8.7.2 sowohl die Daten als auch deren Übermittlung gegen Missbrauch geschützt sind.

8.8 Erläuterungen

Erläuterungen zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften werden in einer Richtlinie vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gegeben.